



Büro für **technische Dokumentation**

Thomas Hecking

Wagnerstraße 1

48703 Stadtlohn

Tel: 02563 6742

Mobil: 01522 87 57 963

---

Firmierung Kunde

Straße

PLZ Ort

**Geheimhaltungsvereinbarung**

Datum

Guten Tag,

anbei erhalten Sie die Geheimhaltungsvereinbarung. Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie Elemente daraus geändert oder Elemente hinzugefügt haben möchten.

Viele Grüße

Thomas Hecking



---

## **Geheimhaltungsvereinbarung**

### **Gültigkeit**

Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zwischen der  
Firmierung Kunde  
Straße  
PLZ Ort

- im Folgenden „Kunde“ genannt und dem

Büro für technische Dokumentation  
Thomas Hecking  
Wagnerstraße 1  
48703 Stadtlohn

- im Folgenden „Lieferant“ genannt

Kunde und Lieferant beabsichtigen, im Hinblick auf eine zukünftige Zusammenarbeit Unterlagen auszutauschen. Dabei kann es erforderlich sein, dass geheimhaltungsbedürftige technische Informationen zugänglich gemacht werden. Kunde und Lieferant sind sich bewusst, dass die absolut vertrauliche Behandlung dieser Informationen wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Zusammenarbeit ist.

Um bereits vor Abschluss eines Vertrages zu ermöglichen, dass die Zusammenarbeit in der erforderlichen Offenheit geführt werden, wird folgende Vereinbarung zur Geheimhaltung geschlossen.



---

## **Umfang der Geheimhaltungspflicht**

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen – soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung über den Stand der Technik hinausgehen – folgende Informationen:

- Alle als geheimhaltungsbedürftig bezeichneten/in der Anlage genannten Informationen
- Alle technischen Informationen, besonders technische Zeichnungen und andere technische Dokumente sowie Materialien, Waren, Proben, Muster, Ausrüstungen, Geräte, technische Prozesse und anderes technisches Wissen. Alle gewerblichen Schutzrechte und sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Aufzeichnungen, Software, Tonaufnahmen sowie ähnliche Rechte und Gegenstände

## **Rückgabepflicht**

Der Lieferant verpflichtet sich, die gegenseitig mitgeteilten Informationen und Unterlagen streng geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt auch gegenüber Konzerngesellschaften, Lizenznehmern oder Kunden, die in irgendeiner Form Zugang zu den geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob Informationen mündlich, dokumentiert, maschinenlesbar, elektronisch oder in anderer Form, zum Beispiel als Ausrüstungen, Proben, Muster oder Produkte, zugänglich gemacht wurden oder werden.

## **Ausschluss von Lizenzrechten**

Der Lieferant verpflichtet sich, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch gesonderten Vertrag, die gegenseitig mitgeteilten Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung nicht selbst zu verwerten und besonders keine Schutzrechtsanmeldungen vorzunehmen. Der Vertrag begründet keinerlei Lizenz- oder sonstige Nutzungsrechte eines Vertragspartners an den vertraulichen Informationen des anderen, weder ausdrücklich noch auf sonstige Weise. Im Falle weiterer Forschungs-, Entwicklungs- oder sonstiger Verträge werden darin Rechte, Lizenzen und sonstige Nutzungsrechte an vertraulichen Informationen gesondert geregelt. Veröffentlichungen sind nur mit ausdrücklicher gegenseitiger Zustimmung möglich.



---

### **Verpflichtung für (evtl. zukünftige) Mitarbeiter**

Der Lieferant verpflichtet sich, ihren Angestellten und Personen, die in Kenntnis der ausgetauschten Informationen kommen, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie der Lieferant hierzu eingegangen ist. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten auch für die Zeit nach dem Ausscheiden von drei Jahren. (Mitarbeiter) auferlegt.

### **Ausnahmen**

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der gegenseitig mitgeteilten Informationen entfällt, soweit sie

- dem informierten Vertragspartner vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren,
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren,
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des informierten Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden,
- im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem informierten Vertragspartner zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden,
- aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt dass der andere Vertragspartner rechtzeitig vorher über die Offenbarung schriftlich informiert wurde,
- von dem überlassenden Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

### **Ausschluss der Mitteilungspflicht**

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, die speziellen Informationen gegenseitig mitzuteilen, die mitgeteilten Informationen in einem Produkt zu verwerten, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten oder einem Vertragspartner Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten zu gewähren, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.



### **Vertragsstrafe**

Kunde und Lieferant vereinbaren für den Fall eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht die Fälligkeit einer Vertragsstrafe. Diese beträgt **25.000 EURO** und ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Partner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.

### **Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder eine Lücke enthalten, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gerecht wird.

### **Geltendes Recht und Gerichtsstand**

Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.  
Gerichtsstand ist Stadtlohn.

Stadtlohn, den Datum

